

## Leitthema: Blutalkohol und Delikte unter Alkoholeinfluß

**K. LACKNER (Bundesjustizministerium Bonn):** Trunkenheit am Steuer als Gefährdungstatbestand. [Blutalkohol 2, 53 (1963).]

**O. GRÜNER (Frankfurt/Main):** Zur Frage tatbestandsmäßigen Handelns unter Alkoholeinfluß.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Bedeutung der Alkoholbeeinflussung beschränkt man sich meistens auf die Untersuchung der vor allem verkehrsmedizinisch wichtigen psychophysischen Leistungseinbußen und solcher Trunkenheitsgrade, bei denen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit auftreten. Dabei wird häufig übersehen, daß unter Alkoholeinfluß die Gesamtpersönlichkeit so weitgehend verändert und in ihrer Umweltsbeziehung so beeinträchtigt sein kann, daß vielfach eine sorgsame Prüfung der subjektiven Seite der dem Betreffenden zur Last gelegten Straftat angebracht erscheint, will man zu einer persönlichkeits- und tatangemessenen Beurteilung gelangen. Alkoholbedingte Wahrnehmungs- und Auffassungsstörungen — wie auch die Verlangsamung der seelischen Abläufe und die Verlängerung der Reaktionszeit — können z. B. im Rahmen der Unfallflucht Bedeutung erlangen; alkoholbedingte Kraftprahlerei, scherzhaft-unbedachte Äußerungen sowie spielerisch-unernste Handlungsweisen sind zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob der Tatbestand der „Nötigung“, der „Bedrohung“ oder eines „Diebstahls“ gegeben ist. Auch bei der Beurteilung apperzeptiv-kognitiver bzw. -normativer Elemente kann die Alkoholbeeinflussung von Bedeutung sein. — Vielfach deckt in solchen Fällen die Untersuchung der alkoholbedingten Voraussetzungen eine solche Diskrepanz zwischen subjektivem und objektivem Erscheinungsbild auf, daß Zweifel an der Tatbestandsmäßigkeit berechtigt erscheinen. Daneben gibt es aber auch Fälle, bei denen die Alkoholwirkung gerade erst eine den Tatbestand konstituierende Voraussetzung darstellt („Irrtum“, „Putativnotwehr“, „erfolgsqualifizierte Delikte“), so daß die Forderung begründet ist, bei alkoholbeeinflußten Tätern die subjektiven Voraussetzungen der „Tat“ stets einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

(Erscheint in Neue Juristische Wochenschrift.)

Prof. Dr. O. GRÜNER, Frankfurt a. M., Forsthausstr. 104  
Institut für gerichtliche und soziale Medizin

**J. v. KARGER (Kiel):** Biologisch-psychologische Voraussetzungen beim Zustandekommen des Vollrausches.